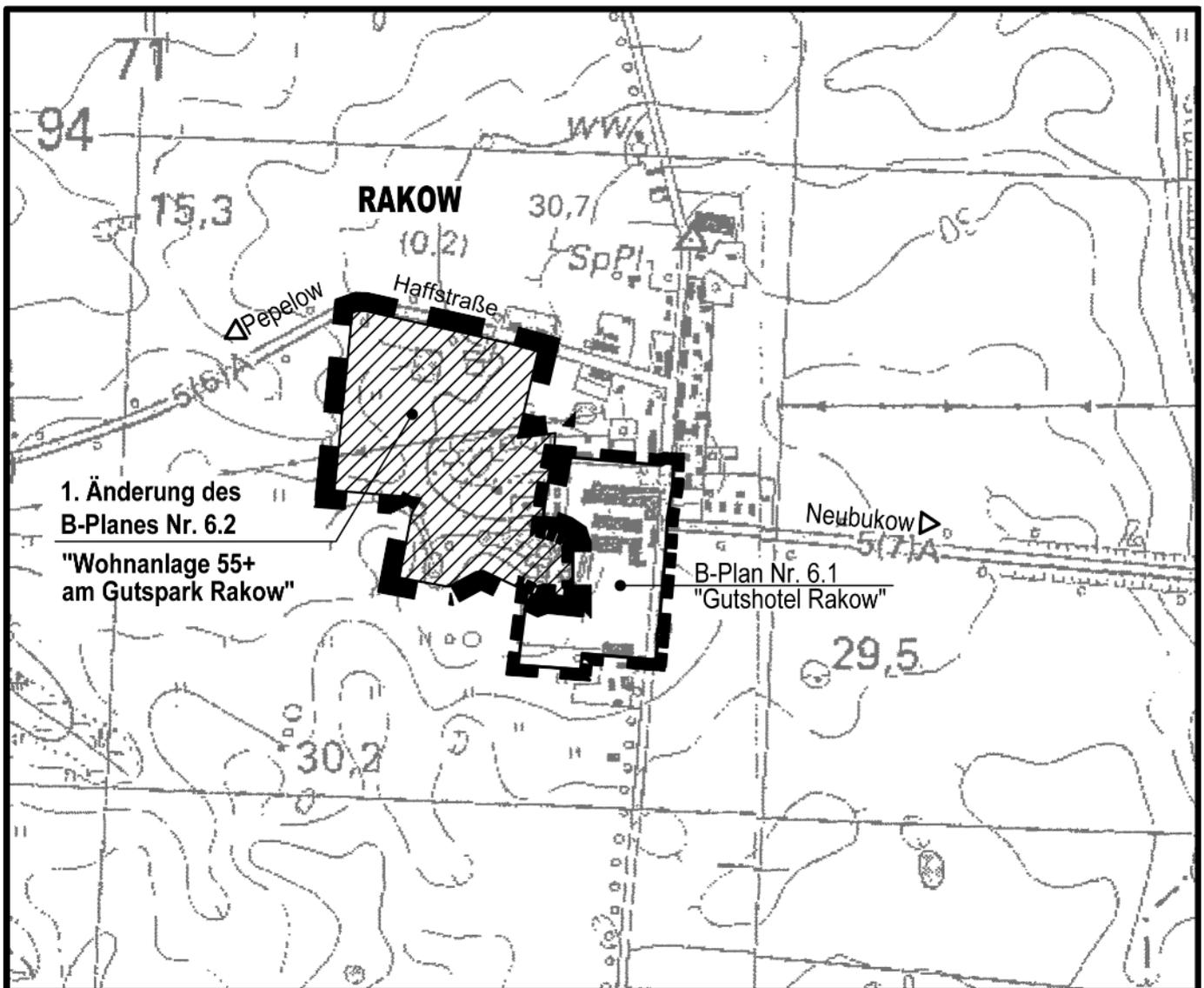


BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 6.2 "WOHNANLAGE 55+ AM GUTSPARK RAKOW" DER GEMEINDE AM SALZHAF

IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄß § 13 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 18. September 2023

ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur **Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2 „Wohnanlage 55+ am Gutspark Rakow“** der Gemeinde Am Salzhaff

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Teil 1	2
Städtebaulicher Teil	
1. Allgemeine Grundlagen	2
1.1 Ausgangssituation	2
1.2 Anlass der Änderung	2
1.3 Aufstellungsbeschluss	2
1.4 Wesentliche Rechtsgrundlagen	3
2. Planungserfordernis, Planungsziel und Durchführungsvertrag	4
2.1 Planungserfordernis und Planungsziel	4
2.2 Durchführungsvertrag	5
3. Überörtliche und örtliche Planungen	6
4. Planwerk und Planverfahren	6
4.1 Textbebauungsplan	6
4.2 Verfahren nach § 13 BauGB	7
5. Aufschiebend bzw. auflösend bedingtes Baurecht	8
6. Grünflächen und nachhaltige Energieversorgung	8
7. Verkehrsanlagen und Ver- und Entsorgung	9
8. Durchführungsverpflichtungen	9
9. Billigung der Begründung	9

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Ausgangssituation

Die Gemeinde Am Salzhaff hat ihr Entwicklungskonzept im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Die Entwicklungsziele für den Ortsteil Rakow werden im Rahmen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.1 und der Satzung über den B-Plan Nr. 6.2 und damit in Verbindung stehender Änderungen geregelt.

Mit der Satzung über den B-Plan Nr. 6.2 der Gemeinde Am Salzhaff wurden die damaligen Vorgaben, die von der Raumordnung und Landesplanung im Aufstellungsbeschluss gefordert wurden, umgesetzt. Diese finden sich maßgeblich auf den Seiten 12 bis 16 sowie 38 und 39 der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 und im Text, Teil B, unter dem Gliederungspunkt 7 „Aufschiebend bzw. auflösend bedingtes Baurecht“, Stand Satzung 13. Mai 2014.

In der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 ist geregelt, dass eine abschnittsweise Realisierung der Teilbereiche 1, 2 und 3 des sonstigen SO Wohnanlage 55+ nacheinander zu erfolgen hat. Gleichfalls wurde die Realisierung der infrastrukturellen Anlagen in diese Regelung einbezogen. Damit sind die Anforderungen aus dem Stellungnahmeverfahren zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6.2 durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung für die Region Rostock berücksichtigt worden.

1.2 Anlass der Änderung

Der Vorhabenträger hat an die Gemeinde den Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens mit dem Ziel gestellt, Änderungen der Regelung zur Errichtung der Fremdenverkehrseinrichtungen und somit der Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Text, Teil B, zum aufschiebend bedingten Baurecht zu treffen und die Anforderungen an die Energieversorgung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde am 17.04.2023 gefasst.

1.3 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Salzhaff hat am 17.04.2023 gleichzeitig den Beschluss zur Aufstellung der Bauleitplanung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 der Gemeinde Am Salzhaff gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde zwischenzeitlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 „Wohnanlage 55+ am Gutspark Rakow“ der Gemeinde Am Salzhaff wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Haffstraße (Landesstraße L12),
- im Osten durch die Wohnbebauung an der Haffstraße (Stichstraße), die Bebauung an der "Parkstraße" sowie den ehemaligen Gutshof Rakow,
- im Süden und Westen durch die Flächen für die Landwirtschaft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

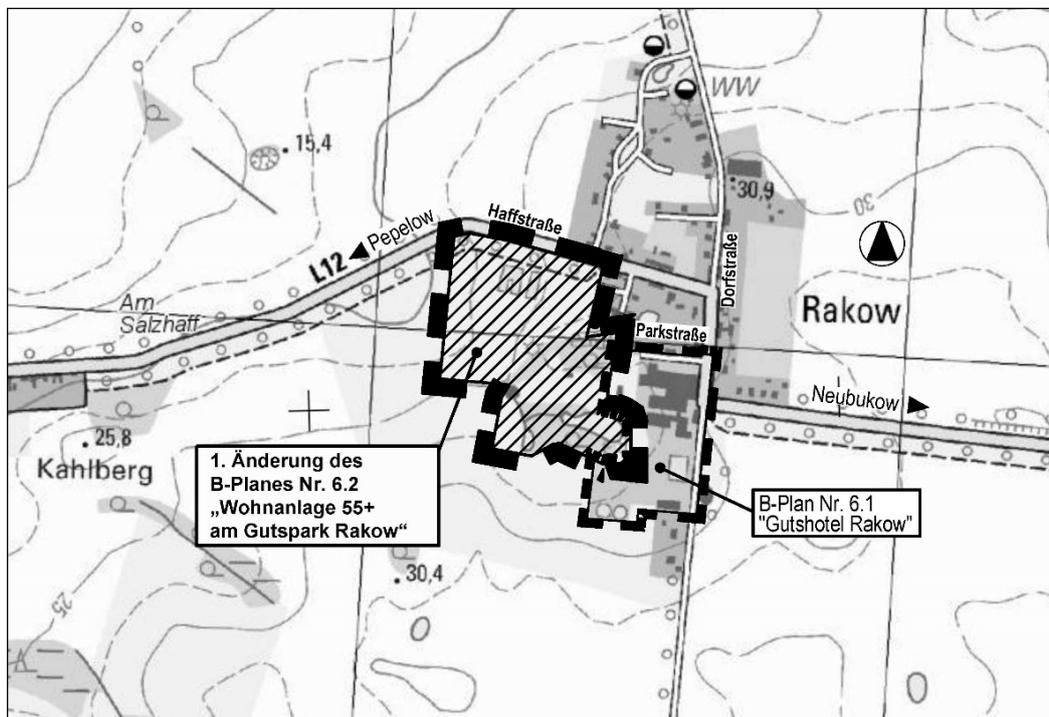


Abb. 1: Übersichtsplan des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2 (Quelle: www.gaia-mv.de)

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 wird als einfacher Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Planungsziele bestehen in den Änderungen der Regelung zur Errichtung der Fremdenverkehrseinrichtungen und somit der Festsetzungen des Bebauungsplanes, Text-Teil B, zum aufschiebend bedingten Baurecht.

1.4 Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 „Wohnanlage 55+ am Gutspark Rakow“ der Gemeinde Am Salzhaff liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467),

2. Planungserfordernis, Planungsziel und Durchführungsvertrag

2.1 Planungserfordernis und Planungsziel

Der Vorhabenträger hat über das Amt Neubukow-Salzhaff einen Antrag zur Einleitung eines Änderungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 „Wohnanlage 55+“ der Gemeinde Am Salzhaff herangetragen.

Grundlage des Antrages sind Korrekturen der textlichen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sowie Änderungen im Hinblick auf die geplante Versorgung des Wohngebietes mit Heizung und Warmwasser.

Die Verwaltung hat den Antrag in Bezug auf die städtebaulichen Planungsziele überprüft und dies für das Stellungnahmeverfahren gewürdigt.

Grundlage für die Einleitung des Planverfahrens und für den Aufstellungsbeschluss sowie die Durchführung des Verfahrens der Bauleitplanung ist die Verfolgung legitimer städtebaulicher Planungsziele. Für den konkreten Fall wird es als legitimes Ziel angesehen, dass sich das Erfordernis zur Änderung eines bestehenden Bauleitplanes daraus ergeben kann, dass festgestellt wird, dass die Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der nachträglichen Änderung bedürfen. In dem konkreten Fall trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, welche der Umsetzung der jetzigen/heutigen Planungsziele entgegenstehen.

Im Vorfeld wurde das Einvernehmen zu den Planungszielen beim Amt für Raumordnung und Landesplanung eingeholt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann eine Änderung begründet werden, weil nachträglich Umstände oder Ereignisse eingetreten sind, die eine Anpassung der ursprünglichen Planung des Vorhabens erforderlich machen (z.B. Wärmesystem - oberflächennahe Geothermienlage). Die Anforderungen an die Energieversorgung haben sich in den vergangenen Jahren umfänglich geändert. Hierauf hat der Vorhabenträger entsprechend reagiert.

Der Bebauungsplan 6.2 enthält im Text, Teil B unter I. 7.1 die folgende Festsetzung:

„Die Realisierung des sonstigen Sondergebietes Wohnanlage 55+ 2 ist erst zulässig, wenn die Errichtung des sonstigen Sondergebietes Wohnanlage 55+ 1 vollständige erfolgte sowie die Errichtung der entsprechenden Infrastruktureinheiten (Service-, medizinische und Freizeiteinrichtungen) vollständig erfolgte und diese in Betrieb genommen wurden“.

Diese Festlegung auf eine „vollständige Errichtung“ ist vom Wortlaut her nicht auslegungsfähig, sondern stellt auf die physische Herstellung eines Gebäudes ab. Die Fortgeltung dieser textlichen Festsetzung könnte daher unter Umständen dazu führen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel der Herstellung der Wohnanlage erheblich verzögert oder sogar komplett verhindert wird. Dies ergibt sich auch daraus, dass für die Errichtung einzelner Wohnhäuser keine Frist festgesetzt wird und keine Rechtsfolgen für eine Nichterrichtung enthalten sind. Die Änderung der textlichen Festsetzung stellt daher ein legitimes Ziel für die Einleitung des Änderungsverfahrens dar. Da die Änderung des Ziels mit der Aufgabe einer ursprünglichen Vorgabe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung in Verbindung steht, wurde im Vorfeld die Abstimmung mit der Behörde geführt. Es besteht Einvernehmen zur Änderungsabsicht unter Bezug auf die Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

Der Vorhabenträger beabsichtigt nunmehr die Versorgung der Wohnanlage mit Heizung und Warmwasser über eine oberflächennahe Geothermieanlage. Die Umsetzung dieser Pläne bedarf ebenfalls einer Änderung des Bebauungsplanes. Zugleich kann durch eine Änderung des aktuellen Bebauungsplanes das Entstehen erheblicher zusätzlicher und vermeidbarer Kosten hinsichtlich dieser Planänderungen vermieden werden.

Die konkreten Inhalte des Bebauungsplanes sind Gegenstand der folgenden Begründung. Eine Kostenausgleichsvereinbarung wurde vereinbart, in welcher sich der Vorhabenträger zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet.

2.2 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag enthält folgende untersetzende Vorgaben in § 3, die sich auf das „Aufschiebend bedingte Baurecht“ beziehen, das maßgeblicher Gegenstand der Planänderung ist. Darüber hinaus enthält der Durchführungsvertrag sämtliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers in Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens gegenüber der Gemeinde Am Salzhaff.

Folgende Regelungen zur Bindung der Infrastruktur an die Bebauung sind vorgesehen:

Auszug aus dem Durchführungsvertrag

„§ 3 Durchführung, Sicherheit, Erschließung,

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich vorbehaltlich der Zustimmung von im Planverfahren zu beteiligenden Ämtern und Behörden zur Herstellung der

Wohneinheiten und der Infrastruktureinrichtungen in der folgenden Anzahl, Art und Reihenfolge:

- a) Die Errichtung von maximal 31 Wohnhäusern einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen gleichmäßig verteilt auf das gesamte Baugebiet, sowie die Errichtung und Geschäftsaufnahme des zum Gutshotelbetrieb gehörenden Gutshofladens mit ergänzendem Sortiment für Dinge des täglichen Bedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.1.*
- b) Die Errichtung von 24 Wohnhäusern einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen gleichmäßig verteilt auf das gesamte Baugebiet, sowie die Herstellung der Verwaltungseinrichtungen und des Hausmeisterservice im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.1. Mit der Errichtung der Wohnhäuser wird begonnen, sobald und soweit die Errichtungen und die Geschäftsaufnahme nach § 3 Abs. 1 a vollständig erfolgte.*
- c) Die Errichtung von 25 Wohnhäusern einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen gleichmäßig auf das gesamte Baugebiet unter Schließung eventueller Baulücken verteilt, sowie die Errichtung und Inbetriebnahme des Wellnessgebäudes. Mit der Errichtung der Wohnhäuser wird begonnen, sobald und soweit die Errichtungen und die Geschäftsaufnahme nach § 3 Abs. 1 b vollständig erfolgte.“*

Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur vollständigen Herstellung der Wohnhäuser sowie der bezeichneten Infrastruktureinrichtungen bis spätestens 21.12.2026. Weitergehend sind die Belange im Durchführungsvertrag enthalten. Der Vorhabenträger ist gleichzeitig Antragsteller für die Bauvorhaben und die Vorbereitung und Realisierung der Bauvorhaben.

3. Überörtliche und örtliche Planungen

Nach Abstimmung mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung für die Region Rostock werden durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes raumordnerische Belange nicht berührt.

Die Planung wird weiterhin als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt betrachtet. Eine Alternativenprüfung ist im Rahmen der vereinfachten Änderung und der beabsichtigten Zielsetzungen nicht erforderlich.

4. Planwerk und Planverfahren

4.1 Textbebauungsplan

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 wird als sogenannter Textbebauungsplan aufgestellt, das heißt, es greifen hier ausschließlich textliche Festsetzungen und textliche Änderungen und Ergänzungen. Die Planzeichnung (Teil A) wird nicht geändert, da es hierfür kein Erfordernis gibt. Die Planzeichnung (Teil A) der am 13. Mai 2014 in Kraft getretenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.2 behält insofern ihre Gültigkeit. Im Text (Teil B) ergeben sich Änderungen durch

Streichung in Bezug auf die textlichen Festsetzungen I. 7.1 bis I. 7.4 und in Bezug auf Änderungen III. 1.1 und III. 1.3. Grundzüge der Bauleitplanung werden dadurch nicht berührt.

4.2 Verfahren nach § 13 BauGB

Der § 13 BauGB gibt den Gemeinden die Möglichkeit, bei der Änderung eines Bebauungsplanes ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, d.h. von den in §§ 2 ff. BauGB enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften in einzelnen, abschließend aufgezählten Punkten, abzuweichen. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung kann somit auf die Durchführung der Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 der Gemeinde Am Salzhaff wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die planerische Konzeption, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegt, besteht weiterhin; der planerische Grundgedanke bleibt erhalten. Die Abweichungen mit der 1. Änderung werden als gering eingeschätzt und ohne Einfluss auf die planerische Konzeption bewertet.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen vor:

- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen nicht (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes).
- Anhaltspunkte bestehen nicht, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Darauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens hingewiesen.

Es wird unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet (gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der vorliegende Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB erfüllt.

5. **Aufschiebend bzw. auflösend bedingtes Baurecht**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Auf die Vorgaben zum aufschiebend bedingten und auflösend bedingten Baurecht kann zukünftig verzichtet werden. Das raumordnerische Einvernehmen hierzu liegt vor. Die Fortgeltung dieser textlichen Festsetzung könnte daher unter Umständen dazu führen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel der Herstellung der Wohnanlage erheblich verzögert oder sogar komplett verhindert wird. Dies ergibt sich auch daraus, dass für die Errichtung einzelner Wohnhäuser keine Frist festgesetzt wird und keine Rechtsfolgen für eine Nichterrichtung enthalten sind.

Die Änderung der textlichen Festsetzung ist somit eindeutig durch städtebauliche Gründe mit der Zielsetzung das Vorhaben zu realisieren, begründet. Auf eine Wiedergabe der Festsetzungen der Begründung wird verzichtet. Dies ergibt sich aus der Satzung selbst.

6. **Grünflächen und nachhaltige Energieversorgung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zur nachhaltigen Energieversorgung sind für das Gebiet Erdwärmekollektoren als oberflächennahe Geothermieanlage vorgesehen. Diese sind unterhalb der Geländeoberfläche so zu realisieren, dass eine Energieversorgung möglich ist und die Umsetzung der Zielsetzungen zur Bepflanzung weiterhin gewährleistet ist. Deshalb wurden die Festsetzungen für Grünflächen entsprechend ergänzt (unter III. 1.1 und III. 1.3 (**SÄ1**)). Die Änderung der Festsetzung gemäß Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 der Gemeinde Am Salzhaff ist durch Kursivdarstellung (fett) hervorgehoben.

Textliche Festsetzung II. 1.1

1.1 Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage (55+)" und "Parkanlage (G)" sind parkartig zu entwickeln. Elemente zur Gartengestaltung, wie Pavillons und Wege, sind zulässig; ebenso zulässig ist auch die Anlage von Gewässern.

SÄ1) Unberührt davon ist die Zulässigkeit von unterirdischen technischen Anlagen, wie zum Beispiel Geothermieanlagen unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb des Teils der Grünfläche zwischen den Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 3.

Textliche Festsetzung II.1.3

1.3 Die festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" sind als 3-reihige Heckenpflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten gemäß Pflanzliste unter III.3.1 zu entwickeln. Die Bepflanzung ist in Reihenabständen von 1,00 m und in Pflanzabständen von 1,25 m vorzunehmen. Der verbleibende Bereich ist als Saumstreifen herzustellen, der jährlich durch eine zweimalige Mahd extensiv zu pflegen ist.

SÄ1) Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Löschwasserzisterne (gemäß Planzeichnung – Teil A) kann auf die Anpflanzung von Überhältern innerhalb der Hecke verzichtet werden. Unberührt ist die Zulässigkeit von unterirdischen technischen Anlagen, wie Geothermieanlagen unterhalb der Geländeoberfläche in dem für die

Löschwasserzisterne festgesetzten Bereich außerhalb der Fläche, die für die Löschwasserzisterne selbst erforderlich ist.

Durch diese Änderungen der Festsetzung ist gesichert, dass Erdwärmeanlagen für oberflächennahe Geothermieanlagen zulässig sind und eine Vereinbarkeit mit der Anlage der Löschwasserzisterne weiterhin gegeben ist.

7. Verkehrsanlagen und Ver- und Entsorgung

Durch den Vorhabenträger wird die Herstellung der Verkehrsanlagen und der Anlagen zur Ver- und Entsorgung gesichert. Umfassende Arbeiten vor Ort sind bereits erfolgt, so dass die Grundlagen für die weitere Umsetzung des Vorhabens gegeben sind. Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock wurde mit Bescheid vom 07.04.2022 dem Vorhaben zur Errichtung der Geothermieanlage zugestimmt. Die Bodenkollektoren befinden sich in einer Tiefe von 1,50 m bis 2,50 m unter der Geländeoberkante (2 Ebenen) und einer Flächengröße von 3.888 m² zur oberflächennahen Geothermienutzung.

8. Durchführungsverpflichtungen

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen sind im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Am Salzhaff und dem Vorhabenträger geregelt. Der Durchführungsvertrag wird Gegenstand der Verfahrensdokumentation und wird durch die Gemeinde Am Salzhaff, vertreten durch das Amt Neubukow-Salzhaff, geprüft.

9. Billigung der Begründung

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Salzhaff am gebilligt.

Am Salzhaff, den

(Siegel)

.....
Kai-Uwe Schlotmann
Bürgermeister
der Gemeinde Am Salzhaff

Aufgestellt für die Gemeinde Am Salzhaff durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-manel.de